

Satzung der Universität Regensburg zu Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren

Vom 11. Januar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Strukturen, Berufungsverfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der Universität Regensburg.

(2) Diese Satzung findet Anwendung, wenn

a) gemäß Art. 14 und 15 BayHSchPG eine W1-Juniorprofessur mit der Perspektive ausgeschrieben wird, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber bei Vorliegen hervorragender Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt auf eine W2-Professur auf Lebenszeit übernommen wird (Tenure-Track auf Lebenszeitprofessur W2),

b) gemäß Art. 14 und 15 BayHSchPG eine W1-Juniorprofessur mit der Perspektive ausgeschrieben wird, bei Vorliegen hervorragender Leistungen auf eine W3-Professur auf Lebenszeit übernommen zu werden (Tenure Track auf Lebenszeitprofessur W3) oder

c) gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Art. 18 Abs. 3 Satz 5 BayHSchPG eine für sechs Jahre befristete W2-Professur als Entwicklungsprofessur mit Voraussetzungen nach Art. 14 BayHSchG (Juniorprofessur) mit der Perspektive ausgeschrieben wird, bei Vorliegen hervorragender Leistungen auf eine W2-Professur oder W3-Professur auf Lebenszeit übernommen zu werden (Tenure Track auf Lebenszeitprofessur W2 bzw. Tenure Track auf Lebenszeitprofessur W3).

(3) Alle Professuren werden international unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht, ausgeschrieben.

§ 2

Durchführung des Berufungsverfahrens

(1) ¹Das Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur folgt den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und der Verfahrensbeschreibung der Universität Regensburg zu Berufungsverfahren. ²Das Tenure-Track-Berufungsverfahren unterliegt im Interesse der Nachwuchsförderung und aufgrund der Perspektive auf Übernahme auf eine Professur auf Lebenszeit besonders hohen qualitativen Maßstäben und Sorgfaltsanforderungen, welche durch Beteiligung von zwei international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern erfüllt werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur müssen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder vor der Bewerbung an der Universität Regensburg mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Regensburg wissenschaftlich tätig gewesen sein. ²Art. 18 Abs. 4 Sätze 8 und 9 zweiter Halbsatz BayHSchPG bleibt unberührt.

(3) ¹Für den Übergang von einer Tenure-Track-Professur auf eine dauerhafte W2-Professur oder eine dauerhafte W3-Professur im Rahmen der Evaluierung (§ 5) gilt der Kriterienkatalog der Universität Regensburg vom 14.11.2018. ²Die Kriterien können – abhängig vom jeweiligen Fach – durch die Fakultät in Abstimmung mit der Universitätsleitung eingegrenzt werden.

§ 3

Stellung, Zielvereinbarung, Mentorat

(1) ¹Inhaberinnen oder Inhaber von Tenure-Track-Professuren nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre selbstständig wahr. ²Die Tenure-Track-Professur ist mit einer angemessenen Ausstattung zu verbinden¹.

(2) ¹Im Rahmen der Berufungsverhandlungen vereinbaren die Rufinhaberin oder der Rufinhaber der Tenure-Track-Professur, die Dekanin oder der Dekan und die Präsidentin oder der Präsident in Anwendung des universitätsweit geltenden obligatorischen Kriterienkatalogs konkrete Ziele in den Bereichen Forschung und Lehre (Zielvereinbarung), die Bestandteil der Berufungsvereinbarung sind und zum Maßstab in der Evaluation werden. ²Die universitätsweit geltenden obligatorischen Kriterien können abhängig vom jeweiligen Fach durch die Fakultät in Abstimmung mit der Universitätsleitung eingegrenzt und in die Berufungsvereinbarung mit den entsprechenden Zielen aufgenommen werden (Differenzierung siehe Anlage). ³Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Inhaberin oder der Inhaber der Tenure-Track-Professur als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer qualifiziert hat, ist insbesondere entscheidend, ob sie oder er die in der Zielvereinbarung vereinbarten Ziele erreicht hat. ⁴Formblätter zum Abschluss von Zielvereinbarungen werden fachspezifisch in den jeweiligen Fakultäten erstellt.

(3) ¹Inhaberinnen oder Inhaber der Tenure-Track-Professur erhalten auf ihren Antrag eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor aus der Universität Regensburg als Mentorin oder Mentor. ²Die Inhaberin oder der Inhaber der Tenure-Track-Professur hat ein Vorschlagsrecht. ³Die Dekanin oder der Dekan ernennt die Mentorin oder den Mentor im Benehmen mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-Professur spätestens sechs Monate nach Dienstbeginn. ⁴Die Mentorin oder der Mentor soll die Inhaberin oder den Inhaber der Tenure-Track-Professur als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner kollegial und kritisch begleiten und zur Beratung zur Verfügung stehen sowie die Erstellung der Selbstberichte nach Maßgabe des Konzepts „ProfessUR Tenure-Track-Professuren an der Universität Regensburg“ für die Evaluation beratend begleiten. ⁵Die Mentorinnen oder Mentoren sind nicht an der Evaluation zu beteiligen.

(4) ¹Auf der Grundlage der nach Absatz 2 im Rahmen der Berufungsverhandlung geschlossenen Zielvereinbarung findet zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-

¹ siehe Beschluss der Universitätsleitung zur Ausstattung von Tenure-Track-Professuren vom 01.10.2018

Professur, der Dekanin oder dem Dekan sowie ggf. der Mentorin oder dem Mentor mindestens zweimal zwischen der Berufung auf die Professur und der Evaluation ein Statusgespräch statt.²In diesem Gespräch werden die bisherigen Leistungen und Fortschritte der Inhaberin oder des Inhabers der Tenure-Track-Professur in den Bereichen Forschung und Lehre, ggf. Durchführung von Weiterbildung und Transfer reflektiert und ggf. auf potentielle Fehlentwicklungen hingewiesen.³Die Dekanin oder der Dekan gibt der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-Professur eine Rückmeldung in Bezug auf die vereinbarten Kriterien und Ziele sowie eine Einschätzung der Leistung der Professorin oder des Professors.⁴Weitere Inhalte der Statusgespräche sind Empfehlungen zu Karriereperspektiven sowie z.B. Möglichkeiten, sich an bestehenden und/oder geplanten kooperativen Projekten in der Fakultät und universitätsweit zu beteiligen.⁵Über das Gespräch ist ein von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu zeichnendes Kurzprotokoll anzufertigen, das den Evaluationsunterlagen informell beigelegt wird.

§ 4

Antrag auf Verstetigung der Professur

(1) ¹Der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-Professur obliegt es, spätestens 18 Monate vor Ablauf des Ernennungszeitraums einen Antrag auf Verstetigung der Professur in W2 (§ 1 Abs. 2 Buchst. a)) bzw. im Falle des Tenure-Track auf W3 (§ 1 Abs. 2 Buchst. b)) einen Antrag auf Verstetigung der Professur in W3 bzw. im Falle des Tenure-Track einer Entwicklungsprofessur von W2 auf W2 bzw. W3 (§ 1 Abs. 2 Buchst. c)) einen Antrag auf Verstetigung der Professur in W2 bzw. W3 über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.²Der Ernennungszeitraum verlängert sich bei Inanspruchnahme der Sonderregelungen des Art. 17 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist.

(2) ¹Dem Antrag auf Verstetigung ist ein Selbstbericht beizufügen.²Der Selbstbericht beschreibt die bisherigen und geplanten Aktivitäten an der Universität Regensburg.³Er soll höchstens zehn Seiten umfassen.⁴Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten einzureichende Dokumentation ist einmal in gedruckter Ausfertigung sowie als PDF-Datei abzugeben und soll folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf (mit Stipendien, beruflichen Positionen, Preisen, Funktionen innerhalb und außerhalb der Universität),
2. Schriftenverzeichnis (Bücher, Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen, Proceedings; bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein.), Kopien der drei wichtigsten Veröffentlichungen sind beizufügen,
3. Skizze geplanter Forschungsvorhaben (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven) im Umfang von höchstens 3-4 Seiten,
4. Liste der Vorträge,
5. Lehrbericht und Ergebnis von Lehrevaluationen, sofern sie in dem Bereich durchgeführt wurden,
6. Liste der eingeworbenen Drittmittel (Drittmittelgeber und Höhe).

⁵Die Fakultät hat die Möglichkeit, vorab eine Stellungnahme zum Selbstbericht abzugeben.

⁶Sofern eine Stellungnahme der Fakultät verfasst wurde, ist diese ebenfalls den Gutachterinnen und Gutachtern vorzulegen.

(3) Nach Eingang des Antrags leitet die Präsidentin oder der Präsident diesen an das Tenure Board (§ 5) zur Evaluierung und Entscheidung (§ 6) weiter.

§ 5 Tenure Board

(1) ¹Das Tenure Board ist für die Evaluierung der im Tenure-Track-Verfahren berufenen Professorinnen und Professoren zuständig. ²Es entscheidet über die Verstetigung der Professur gemäß des jeweils bei der Ausschreibung der W1- bzw. W2-Professur gewählten Weges zur Professur auf Lebenszeit. ³Die Präsidentin oder der Präsident ist an diese Entscheidung gebunden.

(2) ¹Das fakultätsübergreifende Tenure Board besteht aus sechs dauerhaft und aktiv an der Universität Regensburg tätigen Professorinnen oder Professoren, zwei externen Professorinnen oder Professoren und der oder dem Frauenbeauftragten der Universität. ²Jeder Wissenschaftsbereich (Geisteswissenschaften, Rechts- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Lebenswissenschaften) soll in dem Tenure Board vertreten sein. ³Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Im Benehmen mit der Fakultät, der die Inhaberin oder der Inhaber der Tenure-Track-Professur angehört, bestimmt das Tenure Board für jedes Verfahren eine fachlich einschlägige externe Professorin oder einen fachlich einschlägigen externen Professor als weiteres Mitglied.

(3) ¹Die Mitglieder des Tenure Board werden auf Vorschlag des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von zehn Semestern bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Verfahren der Evaluierung

(1) ¹Der Übergang auf eine W2-Professur auf Lebenszeit oder eine W3-Professur auf Lebenszeit setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach den bei der Berufung definierten Kriterien (§ 2 Abs. 2) voraus. ²Die Evaluierung dient der Beurteilung, ob die bei der Berufung definierten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.

(2) ¹Hierzu bestimmt das Tenure Board mindestens drei fachlich international ausgewiesene externe Gutachterinnen oder Gutachter für jedes Verfahren. ²Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. ³Die Inhaberin oder der Inhaber der Tenure-Track-Professur haben gegenüber dem Tenure Board das Vorschlagsrecht für zwei der Gutachterinnen oder Gutachter. ⁴Das Tenure Board ist an diese Vorschläge nicht gebunden. ⁵Die Richtlinie der Universität Regensburg für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit, ist maßgebend.

(3) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen eine schriftliche Beurteilung der Inhaberin oder des Inhabers der Tenure-Track-Professur nach Maßgabe von Absatz 1. ²Dabei ist der Selbstbericht (§ 4 Abs. 2) maßgeblich zu berücksichtigen. ³Die Gutachterinnen und Gutach-

ter sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die Forschungsleistungen und das Forschungspotenzial im Vergleich mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend zu bewerten sind. ⁴Dabei sollen insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

1. Qualität und Quantität der Publikationen im Evaluationszeitraum,
2. Eigenständigkeit, Originalität, Innovationsgehalt und methodische Fundiertheit der bisherigen und weiterhin geplanten Forschung,
3. die nationale und internationale Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der bisherigen und weiterhin geplanten Forschung,
4. die Entwicklung der Forschungsfelder und Forschungsansätze seit der Promotion,
5. die Einwerbung von Drittmitteln,
6. Bedeutung und Potenzial der nationalen und internationalen Kooperationen.

⁵Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach ihrer Anforderung vorliegen und werden den Mitgliedern des Tenure Board unverzüglich zur Verfügung gestellt. ⁶Das kann auch elektronisch geschehen.

(4) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin gibt unter Einbeziehung der Lehrevaluation der Studierenden und in Abstimmung mit der Fachschaft eine schriftliche Stellungnahme zu den pädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen der Inhaberin oder des Inhabers der Tenure-Track-Professur gegenüber dem Tenure Board ab. ²In dem Bericht soll insbesondere Stellung genommen werden

1. zur Eigenständigkeit, wissenschaftlichen Fundierung und pädagogisch-didaktischen Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
2. zur fachlichen Breite und den Formaten der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
3. zu Innovationsleistungen im Bereich der Lehre,
4. zur Beratungs- und Betreuungstätigkeit (auch im Rahmen von Abschlussarbeiten),
5. zu Lehrveranstaltungen in englischer Sprache und zu Einladungen zu externer, insbesondere internationaler Lehrtätigkeit.

³Die Stellungnahme soll den Mitgliedern des Tenure Board spätestens vier Monate nach ihrer Anforderung zur Verfügung stehen. ⁴Dies kann auch elektronisch geschehen.

(5) ¹Das Tenure Board entscheidet auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten, der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans und einer Anhörung der Inhaberin oder des Inhabers der Tenure-Track-Professur über die Verstetigung. ²Eine positive Evaluierung (§ 7) setzt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Tenure Board voraus.

§ 7 Positive Evaluierung

(1) Bei positiver Evaluierung durch das Tenure Board erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf.

(2) Nach der Ruferteilung werden Berufungsverhandlungen geführt.

§ 8 Negative Evaluierung

Im Falle einer negativen Evaluierung endet das befristete Dienstverhältnis vorbehaltlich etwaiger Verlängerung gem. Art. 17 Abs. 2 und 3 BayHSchPG nach sechs Jahren und es wird eine Anstellung im privatrechtlichen Verhältnis für ein Jahr angeboten.

§ 9 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr

Erhält eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Tenure-Track-Professur einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der zuständigen Fakultät und mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der Tenure-Track-Professur eine sofortige Durchführung des Evaluierungsverfahrens unter Verzicht auf die Einholung auswärtiger Gutachten (§ 6 Abs. 2) anordnen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Regensburg über Tenure-Track-Professuren vom 8. Mai 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14.11.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11.1.2019.

Regensburg, den 11.1.2019
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 11.1.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.1.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.1.2019.

Kriterienkatalog

zu § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 der Satzung der Universität Regensburg zu Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren

Der Evaluation liegen Kriterien zu Grunde, die sich bereits in national und international anerkannten Verfahren zur Beurteilung von akademischer Leistung bewährt haben. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, insbesondere aus dem quantitativen Bereich (Drittmittel, internationale Publikationen), in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. Die unten aufgeführten Kriterien bieten deshalb den möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – durch die Fakultät in Abstimmung mit der Universitätsleitung eingegrenzt werden kann. Ebenfalls wird berücksichtigt, ob und gegebenenfalls wie lange familienbedingte Auszeiten (Eltern- oder Pflegezeit) genommen wurden.

Forschung

→ Qualität der Veröffentlichungen, belegbar durch:

- Plausibilität, methodische Fundierung und innovativen Charakter des Forschungsprojekts (insbesondere des wichtigsten langfristigen Forschungsvorhabens) oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes
- Zitationen
- Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung

→ Einwerben von Drittmitteln (Umfang, Institution)

→ Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen

→ Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation

→ Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes

→ Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung

→ Wissenschaftliche Kooperationen:

- mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- internationale Kooperationen
- gemeinsame Veröffentlichungen (dabei müssen die jeweiligen Arbeitsanteile deutlich erkennbar sein)

→ Fachtagungen

→ Tätigkeit als Herausgeber/in, Redakteur/in oder Rezensent/in für wissenschaftliche Journale und andere Publikationen

→ Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit Wirtschaft und Industrie im Bereich von Grundlagen-, Anwendungs- und produktorientierter Forschung

→ Forschungspreise

Lehre

- Lehrevaluation durch Studierende
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, internationale Doktorandinnen/Doktoranden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, persönlich angeworbene Studienplätze im Ausland, internationale Sommerschulen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Hochschuldidaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
- Lehrspektrum
- Lehrpreise

Zusätzliches Engagement/Sonstiges

- Tätigkeit für Wissenschaftsorganisationen (z. B. als Amtsträgerin/Amtsträger oder Mitglied eines Komitees)
- Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen
- Erfolge in der Nachwuchsförderung
- Tätigkeit in der universitären Selbstverwaltung

Beschlossen in der Sitzung des Senats der Universität vom 14.11.2018